# Schul- und Unterrichtsordnung der Beethoven Musikschule

§ 1

Die Musikschule übernimmt die Gewähr für die Erteilung eines gediegenen, zeitgemäßen Musikunterrichts in Präsenz bzw. gleichwertigem Onlineunterricht und die Einhaltung der vorgesehenen Unterrichtszeiten.

§ 2

Die Schüler haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sich den Übungsanweisungen entsprechend gewissenhaft vorzubereiten. Ein Mitteilungsheft ist zu führen. Dem Lehrer obliegt die Auswahl der Unterrichtsmethode und Behelfe.

§ 3

Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr bzw. einen Kurs. Nur in den folgenden, begründeten Fällen ist ein Antrag auf Unterbrechung oder ein Austritt möglich: Krankheit oder Übersiedlung. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgesetzt und entbindet weder von der Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch noch von der Zahlung des Schulgeldes.

§ 4

Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und wird semesterweise (Anzahlung + Oktober und März) eingehoben.

Ermäßigtes Schulgeld pro Semester für Präsenzunterricht bzw. gleichwertigem Onlineunterricht – ab Schuljahr 2026/27:

| | |
|---|---|
| Ganze Einheit - E50 | € 440,00 |
| Halbe Einheit - E25 oder G2-50 | € 290,00 |
| Viertel Einheit - G2-25, E12,5 | € 150,00 |
| Erwachsene / Auswärtige ohne Alterslimit – 1/2 Einheit E25, G2-50 | € 580,00 |
| Erwachsene / Auswärtige ohne Alterslimit – 1/4 Einheit G2-25, E12,5 | € 290,00 |
| Musikgarten, ELMU, Music School Dance, Stimmbildung, Blockflötengruppen, Gitarre-Liedbegleitung, Schlagzeug & Perkussion in der Gruppe, z.T. Kooperationskurse in den Volksschulen etc. K25, K50, L50 (Chöre, Singklasse u.ä. GRATIS) | Gruppen: € 150,00 |

* = Nur für Einheimische mit Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt: Gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Beispiele: schlafen, essen, wohnen, Hausübung machen, aber NICHT: Verwandte, Freunde, Schulbesuch. Auswärtige Schüler (nicht aus anderen Bundesländern!) werden bei genügend freien Plätzen aufgenommen, bezahlen aber den doppelten Tarif, ausgenommen Kindergruppen, s.o.

Für die Zuerkennung des Sozialtarifes lt. Tarif-Blatt (ausgenommen Gruppenunterricht, Auswärtige und Erwachsene ohne Alterslimit) ist ein entsprechendes Ansuchen erforderlich. Antragsformulare erhalten Sie bei den Lehrern, im Sekretariat oder am Gemeindeamt. Dafür sind die Einkommens- und Familienverhältnisse beim jeweiligen Gemeindeamt offenzulegen. Der Familien- und Sozialtarif muss jedes Jahr neu beantragt werden. Bei falschen Angaben kann der Familien- und Sozialtarif rückwirkend aberkannt werden.

**Mahnwesen:**

Es gilt als vereinbart, dass die Stadtgemeinde Mödling folgende Mahngebühren zu verrechnen berechtigt ist:

1. Mahnstufe (ab 4 Wo. nach Fälligkeit): „Zahlungserinnerung“, keine Spesen
2. Mahnstufe (ab 6 Wochen nach Fälligkeit): 1. Mahnung € 3,63
3. Mahnstufe (ab 8 Wochen nach Fälligkeit): 2. Und letzte Mahnung € 7,27, danach Einleitung gerichtlicher Schritte

§ 5

Die Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen (z.B. Ensembles oder Musikkunde) ist kostenlos und - soweit für den Unterricht erforderlich - verpflichtend.

§ 6

In den Unterrichtsräumen besteht Hausschuhpflicht.

§ 7

Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage sind die Bestimmungen der öffentlichen Schulen maßgebend. Schulfreie Tage müssen beim Schulerhalter zu Beginn eines Schuljahres vom Musikschulleiter beantragt werden, und müssen bewilligt werden.

§ 8

Für Eltern ist der Aufenthalt in der Schule nur zum Begleiten und zum Abholen, nicht aber während des Unterrichts gestattet, außer wenn vom Lehrer als sinnvolle pädagogische Maßnahme ausdrücklich erwünscht.

§ 9

Der Ausschluss eines Schülers kann erfolgen:

a) wenn das Lernziel infolge mangelnden Fleißes, nachlässigen Schulbesuches oder bei Nichteignung voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wobei dem Schüler mittels schriftlicher Ermahnung eine Nachfrist von einem Monat zu stellen ist, oder

b) wenn wiederholte Disziplinlosigkeiten den Weiterverbleib an der Schule untragbar machen, oder

c) wenn das Schulgeld nicht bzw. nicht rechtzeitig eingezahlt wird.

§ 10

Der Lehrplan der Musikschule gliedert sich in vier Leistungsstufen:

| | |
|---|---|
| I = Elementarstufe | II = Unterstufe |
| III = Mittelstufe | IV = Oberstufe |

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe (nach jeweils 2 bis max. 3 Jahren) ist an eine Übertrittsprüfung gebunden. Die Verweigerung einer Übertrittsprüfung ist Ausschlussgrund gemäß § 9, Abs. a).

§ 11

Die Schüler sind verpflichtet, das Fernbleiben vom Unterricht rechtzeitig vorher dem Lehrer mitzuteilen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Schüler, die länger als zwei Wochen krankheitsbedingt dem Unterricht fernbleiben mussten, können (mit ärztlicher Bestätigung) um eine Schulgeldgutschrift ansuchen. Bei Unpünktlichkeit ist die Lehrkraft nicht verpflichtet länger als eine Viertelstunde auf den Schüler zu warten.

§ 12

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt (nicht jedoch bei Erkrankung). Bei einer länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung zu stellen, bzw. werden, wenn dies nicht möglich ist, die Stunden rückvergütet oder gutgeschrieben.

§ 13

Auf dem Schulweg und im Unterricht besteht für die Schüler kein Versicherungsschutz.

§ 14

Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulaufführungen und Schulfeiern verpflichtet.

§ 15

Schüler, Lehrer und Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

§ 16

Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

§ 17

Plakate und Mitteilungen dürfen im Schulbereich nur mit Bewilligung der Direktion angebracht bzw. ausgeteilt werden.

§ 18

Leihinstrumente werden von der Musikschule nach Möglichkeit auf Antrag zur Verfügung gestellt. Noten können nicht entliehen werden.

§ 19

Die Schüler erhalten zum Schulschluss kostenlos Schulnachrichten.

§ 20

Mit der Anmeldung stimme ich der gültigen Schulordnung und der Verwendung der angegebenen Schülerdaten sowie aller unterrichtsbezogenen Daten durch das Land NÖ und die Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu. Selbstverständlich werden die übermittelten Daten nicht an Dritte weitergegeben.

---

„Zur Darstellung unserer Aktivitäten finden im Rahmen unserer Veranstaltungen Foto-, Ton- und Videoaufnahmen für interne und nicht kommerzielle Zwecke statt“.

---

*** Bei etwaigen Fragen betreff Datenschutzes wenden Sie sich bitte direkt an die Stadtgemeinde Mödling** datenschutz@moedling.at.
**Siehe auch unter**
www.moedling.at/Stadtgemeinde_Servicestelle/Gemeinde/Datenschutzerklaerung